

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.144.933

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1104/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Innsbrucker Datenschutzskandal“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4, 12 und 16 bis 18:

- *Wurde die Datenschutzbehörde aufgrund des geschilderten Sachverhalts bereits aktiv?*
 - a. *Wenn ja, gegen wen?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern? (Bitte gesetzte Schritte und Datum angeben)*
 - c. *Wenn nein, warum?*
- *Welche Schritte setzt die Datenschutzbehörde bei rechtswidriger Verarbeitung personenbezogener Daten durch Städte bzw. Bürgermeister?*
- *Welche Schritte setzt die Datenschutzbehörde bei rechtswidriger Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen?*
- *Welche Schritte setzt die Datenschutzbehörde bei rechtswidriger Weitergabe von personenbezogenen Daten an unbefugte Dritte?*

- *Hat die Datenschutzbehörde hinterfragt ob die IKB überhaupt über die Energieverbrauchsdaten je Straßenzug verfügt?*
- *Wurde die Datenschutzbehörde aufgrund der Veröffentlichung und Verbreitung der Grafik in diversen Medien, welche einzelne Häuser als solche mit einem Stromverbrauch unter 100 kWh ausweist, bereits aktiv?*
 - a. *Wenn ja, gegen wen?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern? (Bitte gesetzte Schritte und Datum angeben)*
 - c. *Wenn nein, warum?*
- *Erachtet es die Datenschutzbehörde für Zulässig aus den Daten des privaten Stromverbrauchs andere Schritte, beispielsweise die abschreckende Bekanntgabe der größten Stromverbraucher pro Straßenzug, abzuleiten?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum?*
- *Wurde der beschriebene Sachverhalt oder Teile davon der Datenschutzbehörde als Datenmissbrauch gemeldet?*
 - a. *Wenn ja, was wurde gemeldet?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - c. *Wenn ja, von wem?*

Die angeführten Fragen beziehen sich darauf, ob die Datenschutzbehörde im gegenständlichen Zusammenhang Handlungen gesetzt und Informationen erhalten hat bzw. auf die Rechtsansicht der Datenschutzbehörde.

Dazu ist festzuhalten, dass die Datenschutzbehörde eine weisungsfreie Behörde ist. Sie ist seit der Bundesministeriengesetz – Novelle, BGBl. I Nr. 164/2017 dem Bundesministerium für Justiz organisationstechnisch angegliedert. Diese Fragen betreffen daher keinen Gegenstand meines Vollzugsbereichs.

Zu den Fragen 5 bis 11 und 13 bis 15:

- *Unter welchen Bedingungen darf ein Bürgermeister auf die Daten des Zentralen Melderegisters zugreifen?*
- *Wodurch wird das oben beschriebene Vorgehen von Bürgermeister Willi in Bezug auf die Daten des Zentralen Melderegisters legitimiert?*
- *Unter welchen Bedingungen darf ein Bürgermeister Daten von Bürgern von privaten Unternehmen anfordern?*
- *Wodurch wird das oben beschriebene Vorgehen von Bürgermeister Willi in Bezug auf die Daten der IKB legitimiert?*

- *Unter welchen Bedingungen darf ein Bürgermeister Daten weiterverarbeiten?*
- *Wodurch wird die oben beschriebene Datenverarbeitung von Bürgermeister Willi legitimiert?*
- *Ist eine Datenübermittlung von den IBK an Bürgermeister Willi melde- bzw. genehmigungspflichtig?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, wann ist welche Meldung erfolgt?*
- *Ist eine Datenübermittlung von Daten aus dem Zentralen Melderegister an Bürgermeister Willi melde- bzw. genehmigungspflichtig?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn ja, wann ist welche Meldung erfolgt?*
- *Kommen Erlaubnstatbestände für das Handeln von Bürgermeister Willi in Frage?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern?*
 - c. *Wenn nein, warum?*
- *Kommen Erlaubnstatbestände für das Handeln der IKB in Frage?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern?*
 - c. *Wenn nein, warum?*

Die angeführten Fragen beziehen sich darauf, ob bestimmte behauptete bzw. vermutete Handlungen des Innsbrucker Bürgermeisters und der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG rechtmäßig sind. Auch diese Fragen betreffen daher keinen Gegenstand meines Vollzugsbereichs.

Sebastian Kurz

